

# Allgemeine Teilnahmebedingungen – Jugendfreizeit der FeG Göttingen

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen zur Jugendfreizeit der Freien evangelischen Gemeinde (nachfolgend FeG) Göttingen werden mit einer Anmeldung als Teilnehmer/Teilnehmerin (nachfolgend mit TN abgekürzt) zur Freizeit von Ihnen als Erziehungsberechtigte (nachfolgend mit EB abgekürzt) und dem/der TN verbindlich akzeptiert. Der Veranstalter der Freizeit ist die FeG Göttingen (Alfred-Delp-Weg 3a, 37085 Göttingen).

## **Anmeldung und Bezahlung**

- Die Anmeldung zur Jugendfreizeit hat online zu erfolgen. Es erfolgt eine baldige Bestätigung per Email nach Eingang der Anmeldung, mit Hinweis auf den zu zahlenden Teilnahmebeitrag.
- Eine Anmeldung zur Freizeit ist erst definitiv, wenn der Teilnahmebetrag bis spätestens zum 01.06. des aktuellen Kalenderjahres auf das Konto von der FeG Göttingen überwiesen ist. Erfolgt die Anmeldung nach dem 01.06., überweisen Sie bitte innerhalb der nächsten 5 Werktage.
- Für die Teilnahme an der Freizeit kann ggf. beim zuständigen Jugendamt bzw. bei der zuständigen Arbeitsagentur ein Antrag auf einen Zuschuss gestellt werden.
- Bei Abmeldung bis zu sieben Tage vor der Freizeit, wird der gesamte Betrag einbehalten, wenn kein Ersatz gefunden wird.

## **Aufsichtspflicht**

- Dem/der TN ist es gestattet während der Freizeit an allen Freizeitveranstaltungen wie Baden, Wandern, Klettern usw. teilzunehmen.
- Der/die TN darf sich auch in Kleingruppen vom Freizeitgelände entfernen.
- Der/die TN wird von dem/der EB davon in Kenntnis gesetzt, dass er/sie den Anweisungen der Betreuer auf der Freizeit Folge zu leisten hat.
- Sollte der/die TN sich während der Freizeit nicht an die Regeln halten, kann er/sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden und muss von dem/der EB oder einem von diesem/dieser Bevollmächtigten abgeholt werden.
- Die EB sind darüber informiert und damit einverstanden, dass die Betreuung des/der TN von ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Alter ab 18 Jahren übernommen wird.

## **Einnahme von Medikamenten im Regel- und/oder Notfall**

Wenn der/die TN während der Freizeit medizinisch unvermeidliche Medikamente benötigt und diese nicht vor oder nach Besuch der Freizeit eingenommen werden können, so wird der folgenden Vorgehensweise der Freizeit von den EB zugestimmt:

- Die Lagerung und Aufbewahrung der jeweiligen Medikamente, erfolgt bei den Mitarbeitenden.
- Die Medikamente müssen von den EB namentlich gekennzeichnet und mit einer verständlichen Einnahmeanweisung versehen sein. Sie ist so eindeutig zu gestalten, dass keine Abwägungsentscheidung beispielsweise bezüglich der Dosierung erforderlich ist und zweifelsfreie Vorgaben existieren. Muss das Medikament gekühlt gelagert werden, muss dies ebenfalls gut sichtbar vermerkt werden.
- Die Übergabe der Medikamente erfolgt bei der Abfahrt zur Freizeit durch die EB an die Mitarbeitenden. Mit ihr wird auch noch einmal die Einnahmeanweisung abgesprochen.
- Die EB geben ihr Einverständnis, dass die Mitarbeitenden der Freizeit bei dem/der TN gegebenenfalls Splitter und Zecken entfernen, Wunden desinfizieren sowie nicht verschreibungspflichtige Medikamente und Pflaster verabreichen dürfen.
- Zudem ist es den Mitarbeitenden gestattet den/die TN mit einem privaten PKW zum Arzt oder ins Krankenhaus zu bringen.
- Außerdem erteilen die EB die Genehmigung Röntgenaufnahmen zu machen, wenn dies nötig sein sollte.
- Die EB teilen der Freizeit mit, wenn der/die TN über eine der üblichen Impfungen (z.B. Masern) nicht verfügt.

## **Verpflegung**

- Es werden drei Hauptmahlzeiten von unserem Küchenteam zubereitet. Getränke (z.B. Tee und Wasser) gibt es zu den Mahlzeiten und den ganzen Tag über an der Getränkestation.
- Die EB müssen bereits bei der Anmeldung auf Allergien, Unverträglichkeiten oder Besonderheiten bei der Ernährung des/der TN hinweisen.

## **Besuche**

- Spontane Kurzbesuche von Eltern, Verwandten und Bekannten auf dem Freizeitgelände sind während der Freizeit nicht gestattet. Ausnahmen werden direkt mit der zuständigen Freizeitleitung vereinbart.

## **Mitgebrachte Gegenstände**

- Elektronische Geräte wie Mobiltelefone, Tablet-PCs, MP3-Player, usw. werden bei der Freizeit möglichst wenig genutzt. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen oder Waffen ist generell untersagt.
- Die Mitarbeitenden der Freizeit sind dazu berechtigt, bei Missachtung dieser Regel, die Geräte und Gegenstände für die Zeit der Freizeit zu verwahren.

## **Fundsachen**

- Fundsachen werden drei Wochen aufbewahrt und können nach telefonischer Vereinbarung abgeholt werden.

## **Bildmaterial**

- Medien wie Filme und Fotos sind bereits während der laufenden Freizeit ein integraler Bestandteil unserer Arbeit und dienen unter anderem der Entwicklung des obligatorischen Freizeitthemas und unterstützen die Interaktion der Teilnehmenden und Gruppen.
- Mit der Anmeldung des/der TN wird vereinbart, dass unwiderruflich sämtliche Rechte für jegliche Nutzung und Veröffentlichung von Personenabbildungen des/der TN übertragen werden, sofern diese während der Freizeit erstellt wurden. Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die Teilnehmende erkennbar abbilden.
- Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen der Freizeit durch die Freizeit oder durch einen beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wurden. Aufnahmen in den Schlafräumen und den sanitären Anlagen sind generell verboten.
- Abbildungen dürfen ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung auch in veränderter Form (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) publizistisch zur Illustration, zu Werbezwecken und zur Veröffentlichung auf Datenträgern verwendet werden.
- Der Fotograf bzw. die Fotografin überträgt gleichzeitig alle Nutzungsrechte einschließlich Nachdruck und Weitergabe an dem

aufgrund dieser Vereinbarung zustande gekommenen Bildmaterial ohne zeitliche Beschränkung.

### **Datenverarbeitung**

- Es wird darauf hingewiesen, dass Daten über den/die TN und die EB für die nötige Abwicklung der Freizeit verarbeitet und gespeichert werden.

### **Sonstiges**

- Falls die EB während der Freizeit verreisen, wird der Freizeitleitung mitgeteilt, wie sie im Notfall zu erreichen sind (z.B. Urlaubsadresse und / oder Handynummer).
- Ungefähr drei Wochen vor der Freizeit erhalten Sie alle weiteren erforderlichen Informationen (Packliste) die für eine erfolgreiche Teilnahme an der Freizeit notwendig sind.

### **Schlussbestimmungen**

- Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Teilnahmebedingungen zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.